

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

**Beförderung einer Gesamtausgabe
der Quellenschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.**

Fünfunddreissigster Band.



**Hannover und Leipzig.
Hahnsche Buchhandlung.
1910.**

Ueber eine neue Widukind-Handschrift.

Von Oswald Holder-Egger.

Bisher waren uns drei Hss. von Widukinds *Rerum Saxonicarum libri tres* erhalten, jetzt ist eine vierte aufgetaucht: das ist ein Glücksfall, den man kaum zu hoffen gewagt hätte, der alle die, welche an der Historiographie des deutschen Mittelalters wahren Anteil nehmen, mit ganzer Freude erfüllen muss, denn, abgesehen von dem Gewinn, der durch die neue Ueberlieferung dem Texte dieses köstlichen Werkes erwächst, wird die Hoffnung belebt, dass noch manche schmerzlich vermisste Handschrift wiedergefunden werden mag.

Die neue Hs. hat sich zu London im Besitz einer englischen Dame befunden, ist mit mehreren anderen Hss. aus dem Besitz derselben Dame, die jetzt aber, wie versichert wird, keine Hss. mehr hat, am 10. Dezember 1909 zu London von der Firma Sotheby, Wilkinson and Hodge versteigert¹ und von dort ist sie zu Ende des Jahres 1909 an die Königliche Bibliothek zu Berlin gelangt, die man herzlich dazu beglückwünschen darf, diesen Schatz gerettet und mit ihm ihren jetzt schon so stattlichen Besitz an lateinischen Hss. bereichert zu haben.

Der Codex ist ein sehr unansehnlicher Band in kleinem Quartformat von nur 15 $\frac{1}{2}$ cm Blatthöhe, 11 $\frac{1}{3}$ cm Breite, in neuerem, geschmacklosem Einband, der wohl dem 18. Jh. angehört. Auf der Innenseite des Vorderdeckels ist ein Ex-libris (Wappen) aufgeklebt mit dem Aufdruck 'Sir James Colquhoun of Luss² Bart'. Derselbe Name 'JaColquhoun'

1) In dem Auktions-Kataloge dieser Firma von demselben Tage ist die Widukind-Hs. S. 39 unter n. 326 aufgeführt. 2) Luss ist ein Kirchspiel in der schottischen Grafschaft Dumbarton. Von der Familie Colquhoun sind bekannter Patrick, geboren 1745 in Dumbarton, gest. 1820, der über Volkswirtschaft geschrieben hat, und sein Enkel, der Jurist Sir Patrick, geb. 1815, gest. 1891. Ueber Sir James wird man

steht schon darüber und wieder auf einem vorgebundenen Papier-Schmutzblatt geschrieben: 'Sir James Colquhoun'. Darunter 'Rosidlm(?) - Luss', darunter 'The Elms-Parkstone', alle diese Bemerkungen wohl von der Hand des Besitzers der Hs. Die Hs. enthält 49 pergamentene Textblätter, ausserdem ein Vorsatz- und Schluss-Pergament-Blatt, die beide sicher von den bei dem neuen Einbände beseitigten Vorder- und Hinterdeckeln abgelöst sind, da man erkennen kann, dass sie mit den Rückseiten ehemals aufgeklebt waren und dass sie mit dem Lagenbestande der Hs. nicht zusammenhängen. Auf dem Vorsatzblatt findet sich oben eine Rasur von ungefähr einer Zeile, von dem, was da stand, ist nichts mehr zu sehen, so gründlich ist radiert. Es ist wohl sicher, dass da ein Vermerk über den früheren Besitzer der Hs. gestanden hat. Einige Zeilen tiefer steht von einer Hand des 15. (allenfalls des 14. Jh.) geschrieben:

'Windichinus monachus corbeiensis de gestis Saxonum l. III'. und am Schluss von Widukinds Werk f. 39^v hat dieselbe Hand bemerkt: 'Explicit windichinus de gestis saxonum'. Auf dem Vorsatz-Blatt steht etwas unter der ersten Notiz noch folgender Vermerk von der Hand des Johannes Trithemius:

Codex ioannis tritemii abbatis monasterii sancti iacobi apostoli prope wirceburg.

Auf dem Schluss-(Deckel)-Blatt steht ebenfalls von seiner Hand folgender Vermerk:

Anno domini. w. 2d. rb. tercio id. octobris. ego iohannes trithemius abbas pro isto codice dedi abbati et monasterio diui (es folgen griechische Buchstaben, die keine Worte und keinen Sinn ergeben, also ein Kryptogramm) opuscula sancti Anselmi. consenserunt abbas. prior. et seniores.

Was bedeutet zunächst die durch kleine lateinische Buchstaben und die arabische Zahl 2 ausgedrückte Jahrzahl? Die Notiz scheint nach den Schriftzügen gleichzeitig mit der von Johannes von Trittenheim auf dem Vorsatz-Blatt geschrieben zu sein. Als er diese schrieb, war er schon Abt von St. Jakob, was er im Jahre 1506 wurde, also müsste die Schluss-Notiz zwischen diesem und seinem Todesjahre 1516 geschrieben sein, aber welches von diesen Jahren durch das Kryptogramm ausgedrückt sein soll, ist

später Notizen sammeln können, womit ich mich jetzt nicht befasst habe. Er selbst oder ein anderer reisender Schotte oder Engländer wird die Hs. in Deutschland gekauft haben.

mir unerfindlich. An dem längeren griechischen Kryptogramm haben sich die Herren Professor M. Tangl und Dr. R. Salomon und ich vergeblich abgemüht: ich vermute, dass es nie enträtselt werden wird¹, weil es keinen Sinn ergeben soll, ich glaube, dass hier ein Schwindel vorliegt, den man diesem Herrn Abt wohl zutrauen kann. Wenn er die Hs. auf legalem Wege erworben hat, wozu das Versteckspielen mit der Jahrzahl und dem Namen des Klosters, von dem er die Hs. erhalten haben will? Warum ist der Name dieses Klosters auf dem Vorsatzblatt, wie ich vermuten musste, so sorgfältig ausradiert? Wenn er dagegen die Hs. geliehen erhalten hatte und sie dann, wie z. B. die von Hartmann Schedel entlehene², als gute Beute betrachtete und zurückbehielt, so hatte er wohl Grund, ein solches Tauschgeschäft zu fingieren, namentlich wenn er etwa wirklich Anselms Werke gegen ein anderes Aequivalent einem Kloster überlassen hatte. Da das Kryptogramm für uns unlesbar war, habe ich es auf einer Lichtdruck-Tafel diesem Bericht beigegeben: mögen Andere versuchen zu enträtseln, was uns nicht gelungen ist, ich würde dem, der ihm eine einleuchtende Deutung abzugewinnen vermag, überaus dankbar sein. Wenn nun nicht etwa wider Erwarten die Lesung des Kryptogramms doch noch gelingt, wissen wir leider nicht, aus welchem Stift die Hs. stammt, soviel ist aber sicher, was ohnehin schon anzunehmen, dass sie in Deutschland geschrieben ist, Pergament und Schriftcharakter ist deutsch, die Schriftart scheint mir Nord- oder Mitteldeutschland anzugehören, ich entsinne mich, ganz ähnliche Schrift in Hss. aus diesem Gebiete gesehen zu haben, wenn ich auch nicht mehr sagen kann, in welchen Hss. ich sie fand.

Vor dem Beginn des Widukind-Textes, der in der Hs. keine Ueberschrift hatte, hat Trithemius f. 1 oben geschrieben: *'Windekindi monachi Corbeiensis de origine et gestis Saxonum ad Mechtildem monialem filiam Ottonis primi, et sunt libri tres. Claruit anno Domini DCCCCCL'*.

1) Das ist mir schon mehr Ueberzeugung als Vermutung, und diese gründet sich darauf, dass eine grosse Anzahl Buchstaben des griechischen Alphabets in dem Kryptogramm überhaupt nicht erscheint, dagegen mehrfach die gleiche oder wenig veränderte Buchstabenfolge. Mir scheint, es wäre ganz unmöglich, eine hier passende Lösung zu finden, auch wenn einige Zeichen non valentia wären. Fände aber Jemand doch eine Lösung und Lesung, so würde ich das dankbar anerkennen. 2) Vgl. C. Wenck, Die Entstehung der Reinhardsbrunner Geschichtsbücher S. 115; N. A. XIX, 156. XXI, 246.

Anno domini. m. c. d. l. v. tercio id. octo-
bris. ego iohannes trutemius abbas pro
isto coenobio electi abbatis et monasterio
clau. id. os. ix. id. os. ix. id. os. ix. id. os. ix.
vid. id. os. ix. id. os. ix. id. os. ix. id. os. ix.
Consenserunt abbas. prior. et seniores.

Handschrift der Berliner Königl. Bibliothek
Schlußblatt (f. 50).

Er muss eine Widukind-Hs. schon lange vor dem Jahre 1506 gekannt haben, schon in dem 1494 in letzter Redaktion vollendeten Werk *de scriptoribus ecclesiasticis*¹ hat er einen Artikel über Widukind, den er zum grössten Teil aus Sigeberths Schrift *de scriptoribus ecclesiasticis* c. 129 entlehnte, aber er sagt, dass die *Historia Saxonum*, wie er das Werk mit Sigebert nennt, 'Ab exordio Saxonum' beginnt, dass sie drei Bücher enthält, was er beides bei Sigebert nicht fand, und er gibt die Anfangsworte des Werkes: 'Flore virginali cum ma[iestate]' an. Am Schluss sagt er, wie in der mitgeteilten Ueberschrift: 'Claruit sub Ottone Imperatore primo. Anno Domini 150' (was natürlich Druckfehler für 950 ist). Er nennt ihn hier und auch in der *Monast. Hirsaugiensis Chronica*², wo er die Angaben des ersten Werkes mit zum grössten Teil schwindelhaften Zusätzen wiederholt, 'Windichinus' genau wie der Schreiber in der oben mitgeteilten Notiz des Vorsatz-Blattes und in der Unterschrift, während er in den Ausgaben³ von Sigeberths Werk 'Windichindus' genannt wird. Wenn wir auch noch keine kritische Ausgabe des Werkes besitzen, so wird doch diese Namensform richtig wiedergegeben sein, da Sigebert in der Chronik⁴ die Form 'Guindichindus' hat, sicher ist das anlautende d der Endsilbe, das gerade bei Trithemius und in der Hs. fehlt, authentisch. Man wird danach doch vermuten dürfen, dass es eben die neu gefundene Hs. war, die er vor 1494 und doch wohl schon mehrere Jahre früher gekannt hat, dann wird es um so wahrscheinlicher, dass er sie schon damals entliehen, nie zurückgegeben hat und sich nun erst nach 1506 veranlasst fühlte, durch eine schwindelhafte Bemerkung deren legalen Besitz zu behaupten. Denkbar wäre es ja auch, dass er die Hs. für das Kloster Sponheim, dessen Bibliothek er so sehr bereicherte, erworben und dass er sie mitgenommen hätte, als er von dort fortging, und ebendeshalb nun erst seine trügerische Bemerkung eintrug.

Die 49 Text-Blätter der Hs. bestehen aus sieben Lagen von verschiedenem Umfange: die erste (f. 1—8) hat 8, die zweite (f. 9—14) 6, die dritte (f. 15—22) und vierte (f. 23—30) wieder 8, die fünfte (f. 31—35) nur 5, die sechste (f. 36—41) 6 und die siebente (f. 42—49) 8 Blätter. Die Lagen sind mit Ausnahme der dritten und siebenten

1) Iohannis Trithemii opera historica I (Francofurti 1601), 260.

2) Ebenda II, 31. 32.

3) Miraeus, Bibliotheca ecclesiastica p. 149.

4) SS. VI, 351 Z. 60.

durch die Kustodenzahlen I, II, IIII, V, VI auf dem unteren Rande der Schlussblätter bezeichnet. Der ganze Codex ist von einer Hand in der zweiten Hälfte des 13. Jh. in 33 Langzeilen auf jeder Seite geschrieben. Zwar scheint der Schriftcharakter recht oft zu wechseln, doch kommt das daher, dass der Schreiber, wenn er an einem Tage zu schreiben beginnt, zunächst kleiner und zierlicher schreibt, im Verlauf der Arbeit aber die Schriftzüge grösser werden, wie man das ja oft genug in Hss. beobachtet. Auf der Schlussseite der dritten Lage f. 22^v sind, wie gewöhnlich, 33 Zeilen auf der Seite geschrieben, es ist dann aber noch in fünf Zeilen in viel kleinerer Schrift unten der Schluss des Kapitels II, 28 von 'custodie mancipatione' an hinzugefügt, während die folgende Seite f. 23 mit Kap. II, 29 beginnt. Aus dieser Beobachtung sollte man schliessen, dass die einzelnen Lagen, wie so oft, an verschiedene Schreiber nach vorher bestimmter Einteilung gegeben worden seien, doch trifft das nicht zu, die vierte Lage ist wie die folgenden von der früheren Hand geschrieben, wahrscheinlich hat der Schreiber irrig die vierte Lage mit Kap. 29 begonnen, ohne den Schluss von II, 28 auf f. 22^v geschrieben zu haben, den er dann dort nachtrug, denn man bemerkt, dass er auf f. 23 nach einer Pause mit kleinerer Schrift, wie oben bemerkt, zu schreiben wieder begonnen hat. Der Schreiber war ein Mann, der von dem Text, den er abschrieb, wenig oder garnichts verstanden hat, er macht die unsinnigsten Worttrennungen¹, zieht Worte, namentlich Präpositionen zu dem folgenden Wort, wie er sie ebenso oft falsch von ihm trennte, ungehörig zusammen, begeht Fehler, wie sie einem verständnisvollen Schreiber nicht zuzutrauen sind², sehr oft hat er aber seine Fehler gleich selbst oder doch kurz darauf nach der Vorlage verbessert. Man weiss jedoch, dass die unwissenden Schreiber keineswegs die schlechtesten sind, weil sie um so getreuer nachmalen, und das trifft auch hier zu. Die Interpunktion, zu der nur der Punkt verwandt wird, ist freilich durchaus schlecht, sie fehlt eben so oft, wo sie nach mittelalterlicher Weise stehen sollte, als sie an falschen Stellen gesetzt ist.

1) Z. B. 'p nici ē = perniciem, se curiorem, omnino dis, per fidia, materialico erceri' (im Text des Honorius) u. s. w. 2) Wie 'plais' für 'paleis', 'plaudem' für 'paludem' öfter, 'acculatis' für 'accusatis', 'cū duxerunt' für 'conduxerunt', 'nudique' für 'undique', um nur dies wenige anzuführen.

Die ersten 39 Blätter enthalten das vollständige Werk Widukinds mit Kapitelverzeichnissen vor jedem Buch, hinter den Vorreden. Der Text schliesst auf f. 39^v wie der bekannte mit den Worten 'ac gloriosa seclis relinquens monimenta'. Die Bücher, die Vorreden, die Kapitelverzeichnisse haben keine Ueberschriften und Unterschriften, es sind zwischen dem ersten und zweiten Buch zwei Zeilen leer gelassen, zwischen dem zweiten und dritten Buch aber gar kein freier Raum, nur Absatz. Alle Kapitelzahlen, sowohl in den Kapitelverzeichnissen wie im Text der Bücher fehlen, vielleicht sollten sie rot ergänzt werden, denn auch die mit Minium einzusetzenden Initialen der Vorreden, Kapitelverzeichnisse, aller Kapitel fehlen, nicht nur im Widukind, sondern auch in den auf ihn folgenden Stücken. Nur für die Kapitel I, 2—6. 8. 11—13. 17. 18 ist kein Absatz gemacht, aber auch da für die einzusetzende Initiale in der Zeile Raum frei gelassen, später findet sich fast stets, mit wenigen Ausnahmen, bei Kapitelanfang Absatz. Am Anfang der Bücher ist für besonders grosse Initialen Raum leer gelassen. Die Initialen waren wohl überall klein schwarz am Rande vorgeschrieben, aber nur noch selten vorhanden, meist wohl bei dem neuen Einband am Rande abgeschnitten, wobei auch einige am Rande ergänzte Worte beschädigt sind, es findet sich mit Ausnahme der von Trithemius eingesetzten Unterschrift kein Rot, keine andere Farbe in der Hs.

Nach dem Schluss des Widukind-Textes auf f. 39^v oben folgt nach zwei Zeilen Zwischenraum ohne Ueberschrift ein Stück beginnend mit den Worten '(c)onstantinus¹ itaque princeps principum' bis f. 43 'pessima morte exterminati sunt' aus der Schrift Summa gloria des Honorius Augustodunensis² c. 17—³30 und 32 (c. 31 fehlt).

Danach folgen einige Traktate, stets ohne Ueberschriften, die aufzufinden ich mich nicht viel bemüht habe. Zunächst ohne jeden Zwischenraum ein aus drei Kapiteln bestehendes Fragment, f. 43—43^v, aus des Honorius Augustodun. Schrift Scala coeli maior c. 6—9, Migne, Patrol.

1) Initiale fehlt, c klein am Rande. 2) MG. Libelli de lite III, 71 sqq. 3) In c. 18, Lib. II, 72 Z. 9 finden sich in dieser Hs. einige, hier gesperrte, Worte mehr, die man fast für original halten könnte: 'Ad regem ergo pertinent sola secularia, ad sacerdotes autem sola spiritalia iudicia'. Ausser einigen weggelassenen Worten und einigen lächerlichen Schreibfehlern, die auch die Verständnislosigkeit des Schreibers zeigen, wie 'finem' für 'fidem', 'tenarum' für 'penarum', 'prelia' für 'predia', ist der Text nicht schlecht.

Lat. CLXXII, 1233 sq., das beginnt: '(O)mnia que formaliter subsistunt in hoc mundo sunt. Nusquam autem legitur, quod uspiam terrarum bestia X coruna habens reperiat, ut in Daniele legitur'. Es schliesst mit der Frage: 'Similiter gaudia in spiritu visa utrum sunt vera gaudia an falsa'?

Es folgt f. 43^v—45^v ohne Zwischenraum eine Erzählung von der Frau des Guarinus de Longo-ponte, die, weil sie glaubte, dass eine Frau von einem Manne nur ein Kind empfangen könne, sieben Söhne gebär, von denen sie sechs ertränken lassen wollte, aber der Vater rettete sie und verheiratete seine Söhne mit den sieben Töchtern eines Juden. Das Stück beginnt: (c)um omnipotens conditor nature iura ipsius inmutando in adsuētis mirabilior appareat, opere precium est mirabile quoddam qualicumque stilo memorie mandare. Inter Gallie urbes Parisius civitas situ loci, cultu regio habetur inclita. In hac vir prevalide potentie Guarinus de Longo-ponte fuit'. Schliesst: 'que cui vult miseretur, quem vult exaltat'.

Nach einer Zeile Zwischenraum folgt f. 45^v—46^v ein Bruchstück eines Traktates in Briefform, den man 'De continentia clericorum' benennen könnte. Wäre er bekannt, so müsste er eigentlich in den Libelli de lite herausgegeben sein, doch habe ich ihn dort nicht gefunden. Das Bruchstück beginnt: '(d)e presbiteris; inquit, qui se a parte reproba libidinis conversatione deo reprobabiles exhibent, tenendum¹ est quod apostolica² providentia ecclesiastico iustoque rigore constituit'. Schliesst: 'Potui plura de scriptis patrum hiis inserere, sed quia epistolaris brevitās, que iam se nimis extendi reclamat, non consensit, simpliciter, quid de interrogatis sentirem, paternitati vestre in lusum³ exposui'.

Danach wieder ohne Zwischenraum f. 46^v—48 ein Traktat über Beichte, der beginnt: '(d)e confessione salvator in ewangelio leprosis, cum sui corporis curationem ab eo peterent, precepit dicens: Ite, ostendite vos sacerdotibus'. Schluss: 'Quod ipse prestare dignetur qui pro nobis dignatus est crucis inproperia portare. Amen'. Danach f. 48—49 eine Predigt: '(F)ratres dilectissimi, quam sanctus, quantus, quam venerabilis sit dies dominicus, nemo explicare valet'. Schluss: 'Qui cum patre et spiritu sancto vivit et regnat in secula seculorum'. Endlich f. 49—49^v:

1) 'tenendus' Hs. 2) 'aplica' Hs. 3) So, wie es scheint, die Endung 'us' korrigiert. Es dürfte 'usum' zu lesen sein.

‘(A)ugustinus. In quodam loco: Interrogo vos, fratres vel sorores, dicite michi, quid vobis plus esse videtur, verbum dei, an corpus Christi’. Schliesst unvollständig¹: ‘Unde et locus, in quo crucifixus est dominus noster, Calvaria’. Also die folgenden Blätter, wohl mindestens eine ganze Lage, fehlen, es folgt das vom Rückendeckel losgelöste Blatt, auf dem die Notiz des Trithemius steht.

Man sollte zunächst vermuten, die noch gefundene Hs. sei eine derjenigen, von deren früherer Existenz wir Kunde hatten, und doch trifft das nicht zu. Die drei bisher vorhandenen Hss. vertreten, wie bekannt, drei besondere Rezensionen des Werkes, die sich durch ganz verschiedene Texte in der Erzählung vom Verrat des Erzbischofs Hatto von Mainz (I, 22) und in dem Bericht über den Zug Ottos I. nach Frankreich (III, 2), dann durch einige Auslassungen und Zusätze von einander unterscheiden. Es sind die Dresdener (A), die Londoner (B 1) und die von Monte Cassino (C). Dazu tritt aber die editio princeps von Martin Frecht, die nach einer recht guten, bisher verschwundenen, Hs. der B-Rezension (B 2) gemacht ist. Die neue Hs. gehört aber durchaus der C-Klasse an. Sie bietet sowohl I, 22 wie III, 2 den Text der Hs. von Monte Cassino und hat I, 22 wie diese den eingeschobenen Satz ‘Is, ut ferunt — credimus’, sie hat wie diese die Kapitelverzeichnisse vor jedem Buch, wenn auch wie im Text auch hier die Kapitelzahlen fehlen, sie hat da, wo C stärker von A. B abweicht, den C-Text, wie II, 16: ‘imperio, inquit, tibi regali denuntio teste populo’², am Schluss des Prologs zum zweiten Buch: ‘qua est conscriptum’ mit C gegen ‘qua est inceptum’ A. B 1. 2, II, 39: ‘Carlomannum’ gegen richtig ‘Karolum’ A. B 1. 2, das Kapitel III, 15 beginnt erst mit dem Worte ‘Edictumque’ wie C³, und mit III, 24 beginnt ebensowenig wie in C ein neues Kapitel, in III, 69: ‘oppressos’ mit C gegen ‘afflictos’ B 1. 2 und ‘circumventos’ A⁴; es fehlen wie in C die Schlussworte von III, 49 ‘Nam ipsi — reservati’. Nur I, 22, wo in der letzten Ausgabe der SS. rerum Germ. S. 31 überflüssiger Weise eine Sternnote gesetzt ist, hat die Hs. wie B 2 ‘post

1) Oder vielmehr wohl dieses Stück reicht nur bis Mitte von f. 49v: ‘ut videam voluntatem domini’, und dann beginnt ein neues mit den Worten: ‘(I)urare est a malo’, das am Ende der Seite unvollständig schliesst. 2) Vgl. die editio quarta der SS. rerum Germ. von K. A. Kehr S. 69, N. *. 3) S. 95 Z. 1. 4) S. 84, N. k hat die Hs. wie C ‘ibi’, das also nicht erst in C hinzugefügt ist.

tertium diem defecisset' gegenüber B 1 'diem post tertium defecisset' und C: 'diem postremum defecisset'. Das beweist aber, dass hier gar nicht verschiedene Lesart der Rezensionen, sondern in der Hs. von Monte Cassino einfach Verderbnis, in B 2 und der neuen Hs. leichte Wortumstellung vorliegt, auf die auch verschiedene Schreiber unabhängig von einander leicht kommen konnten¹, die Text-Lesart ist die richtige, da sie durch B 1. C (in der Wortstellung) geboten die ungewöhnlichere ist, auf die verschiedene Schreiber eben nicht verfallen².

Die Hs. ist sonach mit C 2 zu bezeichnen³ und so nenne ich sie fortan. Sie hat auch eine grosse Menge unrichtiger Lesarten mit der Hs. von Monte Cassino gemein, oft fehlen die in dieser Hs. weggelassenen Worte auch in ihr⁴, aber noch viel öfter stehen in C 2 in C fortgelassene Worte⁵, und die grosse Masse der Verderbnisse von C, welche Hs. bekanntlich sehr viele Fehler hat, ist in C 2 vermieden⁶: darin besteht der grosse Wert der neuen Hs., dass wir mit ihrer Hülfe die Lesarten einer viel älteren und viel besseren Hs. als C, der Mutterhs. von C und C 2, feststellen können, einer Hs., die sicher schon im 10. Jh. geschrieben war, da C schon aus dem Anfang des 11. Jh. stammt, während B 1 und A erst in dem 12., oder letztere gar erst zu Anfang des 13. Jh., geschrieben sind. Auch diese Hs. hatte ja freilich schon ihre Mängel, wie das oben gegebene Verzeichnis der in C und C 2 fehlenden Worte zeigt, aber sonst sind diesen beiden Hss. gemeinsame Fehler doch selten. Weichen ihre Lesarten auch öfter von dem in der letzten Ausgabe festgestellten Texte ab, so wird man da doch stets neu zu erwägen haben, ob nicht eben sie doch das ursprüngliche bieten und in

1) Daher hat sie auch Frutolf, was natürlich für die Textherstellung garnichts bedeutet. 2) Noch ausdrücklich will ich doch bemerken,

dass die Hs. I, 35 wie B 1. 2. C 'Gana', nicht die Korrektur von A 'Kietni' hat. 3) Also C jetzt eigentlich C 1, ich behalte hier aber die Sigle C bei. 4) So fehlen die Worte, wie in C, SS. rer. Germ. ed. 4.

p. 1, N. n, p. 19, N. k, p. 24, N. e, p. 36, N. h, p. 38, N. f, p. 44, N. c, p. 45, N. m, p. 48, N. a. u, p. 59, N. d, p. 67, N. p, p. 69, N. d, p. 72, N. k, p. 73, N. a, p. 100, N. n, p. 109, N. e. q, p. 112, N. m. u.

5) Ich führe hier nur Stellen an, an denen in C mehrere Worte oder ganze Wortreihen (nicht nur einzelne Worte) ausgefallen sind, die in C 2 stehen: S. 10, N. a, S. 32, N. g, S. 41, N. c, S. 49, N. f, S. 50, N. a (hier fehlt 'et', aber 'regibus' steht in C 2), S. 63, N. d, S. 70, N. n, S. 94, N. m, S. 109, N. k, S. 111, N. u, S. 121, N. o. 6) So z. B. S. 19, N. b nicht 'patratis' wie C, sondern 'peractis' mit den übrigen Hss., S. 70, N. b 'prebebat', nicht 'preberet' wie C, u. s. w.

manchen Fällen wird man das entschieden bejahen müssen. Wenn z. B. S. 5, N. 5 C. C 2 'tradit' haben, wo 'accipit'¹ vorhergeht, gegen 'tradidit' A. B 1. 2, so möchte man jenes gern vorziehen, wenn S. 19, N. o B 2. C. C 2 'vindicabo' bieten gegen 'vindicando' A. B 1, so wird man sich auch gern für jenes entscheiden, zumal 'purgabo hoc scelus meum, vindicabo dominum meum' nachdrücklicher klingt. S. 20, N. k wird man 'ingrueret' einsetzen müssen, wenn das auch weniger gut ist, da so B 2. C. C 2 und ursprünglich auch B 1 haben, was hier dann zu 'ingruerit' verändert ist, und so A. Wenn C S. 30, N. g 'duriorem collum', C 2 'duriolem' hat gegen 'durius' A. B 1. 2, so kann man doch nicht zweifeln, dass die Mutterhs. von C. C 2 schon 'duriorem' hatte und wird annehmen müssen, dass der grammatische Fehler schon im Original stand, denn welcher Schreiber verändert das richtige 'durius' in 'duriorem'? Umgekehrt ist die Korrektur der Hss. A. B aber ganz erklärlich, und ähnliche Sprachfehler finden sich im Widukind-Text öfter. S. 106, N. g hat 'erat', das in A. B 1. C. C 2 fehlt, sicher nicht im Original gestanden, während dessen Ergänzung in B 2 (der ed. princ.) und durch einige Benutzer des Widukind nahezu selbstverständlich ist. Dagegen wird man Bedenken tragen müssen S. 109, N. e 'loricae' aus dem Texte zu entfernen, obgleich es in B 1. 2 C 1. 2 und Ann. Saxo fehlt und nur in A, bei Frutolf und in den Ann. Magd. steht, denn erstens ist diese Ergänzung nicht so leicht zu machen und zweitens hat doch auch an anderer Stelle A die ursprüngliche Lesart gegen die Mehrzahl der anderen Hss. bewahrt. Die merkwürdigste Stelle in der Beziehung ist S. 104, N. e, wo A. B 2 das sicher ursprüngliche, weil grammatisch falsche, 'arsa' haben, während B 1. C. C 2 und Ann. Magd. 'concremata' bieten. Es ist ja möglich, dass diese Korrektur neben 'arsa' auch schon im Original stand, aber da Frutolf 'exusta est' und Ann. Saxo 'incensa est' bieten, so sollte man glauben, dass auch sie noch in ihren Hss. 'arsa' lasen und nun selbstständig, aber verschieden besserten.

Bestätigt C 2 zuweilen die Lesarten von C als original, so entscheidet es oft mit andern Hss. gegen C. Haben S. 5, N. d B 1. C: 'Actumque est foedus', A: 'Initumque', B 2. C 2: 'Ictumque', so wird man doch diese Lesart jetzt einsetzen müssen. Auch S. 17, N. c neigt sich jetzt die

1) Hier 'accepit' B 2. C 2.

Wagschale zu 'victoriae' gegen 'victoria' A. C, da B 1. 2. C 2 'uictorie' haben. S. 59, N. n steht 'nos' nur in B 1, es ist in C übergeschrieben, da es aber in A. B 2. C 2 fehlt, wird es fallen müssen. Haben S. 97, N. c B 2. C 'Eae', A 'Hec', B 1 'Hae', C 2 'He', so wird man auch mehr geneigt sein, jetzt 'Hae' aufzunehmen. S. 98, N. e hat auch C 2 mit A. B 2 'quam quod', so dass man das in B 1. C fehlende 'quod' wohl wird einsetzen müssen. Der simple Schreiber von C 2 hat an manchen Stellen die originalen Lesarten bewahrt, wo die meisten andern abirrten, so S. 13, N. p das originale 'diffusos scapulas cesarie', das ja auch ursprünglich in C stand, aber ein Leser hat da wie die Schreiber von A und B 1 an dem seltenen griechischen Accusativ Anstoss genommen und geändert. So hat C 2 S. 15, N. i richtig 'quam duri', wo C 'quandiu', B 2 'quamdiu' bieten. S. 79, N. g hatte B 1 allein richtig 'quoniam', A und C 'quo', B 2 'Quomodo'. Dazu habe ich in der Note bemerkt, es werde im Original 'quō' (die alte Abkürzung für 'quoniam', wofür man später 'qm' schrieb) gestanden haben, und so hat C 2! S. 102, N. r hat C 2 mit C. (B 1) die alte Form 'itiner' bewahrt, S. 125, N. h das sonderbare 'funxit' mit C.

Besonders wichtig wird C 2 natürlich für die Kapitelverzeichnisse, die nur in C. C 2 stehen und dann nach dem Schlusse der Hs. A (III, 69), namentlich für die Partie, die in B 1 fehlt (III, 73—75), da ein Blatt ausgeschnitten ist, für welche also bisher nur B 2. C vorlagen. Da entscheidet C 2 S. 124, N. i. m mit B 2 für 'praecedit' und 'cantatricibus' gegen C, und S. 123, N. i ist mit B 1. 2. C 2 'nuntiabant' zu schreiben gegen C 'nuntiant'. Natürlich habe ich nur einige Beispiele zur Charakterisierung der neuen Hs. angeführt, ohne die Stellen erschöpfen zu wollen, für die ihre Lesarten von Wichtigkeit sind.

Die Orthographie der Hs. des 13. Jh. weicht natürlich insofern von der ursprünglichen ab, dass sie stets einfache für ae, oe, ē hat, sonst kann man nicht sagen, dass sie sehr modernisiert ist, der ungebildete Schreiber hat sogar sehr oft gute alte Namensformen von Personen und Orten bewahrt¹, wenn auch manche ihm geläufigere Personennamen eine jüngere Form erhalten haben. Er hat gewiss nicht selten Worte und Wortreihen weggelassen, er hat sehr viele, oft lächerliche, Schreibfehler begangen, aber

1) S. 1 der Ausgabe hat C 2 die Form 'Widuchindus', S. 38 zuerst (N. h) 'windukind', nachher wie der Text 'widukindi'.

der Schaden ist gering, er ist nur deshalb als solcher zu rechnen, als man den Apparat einer neuen Ausgabe mit dem Ballast dieser Fehler einmal wird belasten müssen, man kann sie aber auch entlasten, indem man eine beträchtliche Anzahl von Lesarten der Benutzer streicht, die in der letzten Ausgabe gar zu reichlich angeführt sind, obgleich sie in den meisten Fällen für die Textherstellung garnicht in Betracht kommen.

Noch eine auffallende Erscheinung in der Hs. ist zu erwähnen: In den Kapiteln II, 11 (f. 18^v) und II, 23 — 28 (f. 21^v — 22^v) waren eine Anzahl Worte von dem Schreiber weggelassen und für sie Raum frei gelassen. Da das nur an diesen Stellen geschehen ist, wird man annehmen, dass da die kopierte Hs. durch Feuchtigkeit oder eine andere Einwirkung beschädigt war. Nur in II, 11 sind die fehlenden Worte 'geuehardus, ob cuius, inuitus' sämtlich richtig mit ganz blasser Tinte viel später, doch wohl erst im 15. Jh., von einer Hand ergänzt worden, aber der fehlende Namen war von anderer Hand, doch wohl schon früher, aber auch erst im 15. Jh., mit 'gewe'hdus' (so!) am Rande ergänzt, und dieselbe Hand ergänzte weiter unten am Rande die Worte 'Rex at̄ (autem)', die im Texte fehlten, für die aber kein Raum freigelassen war. Das konnte nur mit Hilfe einer andern Widukind-Hs. bewerkstelligt werden, denn der Geuehardus kommt im ganzen Werk sonst nicht vor, und diese Namensform stand nur in der verlorenen Hs. B 2, und auch die andern Ergänzungen liessen sich doch nicht so ganz leicht durch Konjekturen richtig finden. Es stellt sich also die auffallende Tatsache heraus, dass man im 15. Jh. da, wo sich die Hs. befand, wenigstens zu einer Zeit eine zweite Widukind-Hs. zur Verfügung hatte.

Nicht selten hat C 2 auch unrichtige Lesarten mit Hss. anderer Rezensionen, nicht mit C, bald mit A, bald mit einer von beiden oder beiden B-Hss. gemein, wie ja auch die übrigen Hss. zuweilen in Fehlern mit einander übereinkommen. Das kann natürlich nur durch Zufall erklärt werden.

Wir wissen, dass ausser der Frechtschen Hs. noch zwei andere, heute verlorene Widukind-Hss. existiert haben. Die eine befand sich 1516 in dem Kloster Neuwerk bei Halle¹, da aber Trithemius schon 1516 starb, ist es ausgeschlossen, dass diese mit der neu gefundenen

1) Archiv V, 525 f.

identisch sein kann¹. Die andere will der berüchtigte J. F. Falke besessen haben, was man nur deshalb schwer bezweifeln kann, weil Gruben erklärt, die Hs. gesehen zu haben. Sie soll dem Kloster Corvey selbst gehört haben. Falke hat auch einige angebliche Lesarten dieser Hs. angeführt, die K. A. Kehr in seiner Ausgabe sämtlich wiederholt hat. Sie machen keineswegs einen Vertrauen erweckenden Eindruck und gar wenige stimmen mit C 2 überein. S. 21, N. a hat Falke 'Suevi', aber C 2 mit C 'Suuaui'. Ebenda N. b hat C 2 freilich mit A. C die richtige Lesart 'Transbadani', die auch Falke angibt. S. 51, N. b will Falke als Name des uns durch Runenstein bekannten dänischen Fürsten in seiner Hs. 'Chnutam' gefunden haben, was nicht sehr glaublich ist, die Form scheint eher erfunden zu sein, indem F. irrig an einen König Knud dachte, C 2 hat 'chunpā' (für 'chnupam'). Aber ich brauche die Lesarten von C 2 und Falke nicht weiter zu vergleichen, denn dieser gibt (S. 26, N. n—r, S. 27, N. a. b. d und S. 90, N. a—d. g) auch Varianten zu Stellen an, die nur in der Rezension B, nicht in C. C 2 stehen. Hatte Falke also eine Hs., so war sie eine der B-Klasse, nicht die des Trithemius, von der er auch nicht sagen konnte, dass sie aus Corvey stammte, da er in ihr keinen Hinweis darauf gefunden hätte. Dass die Hs., welche Gruben gesehen hat, doch vielleicht diese gewesen ist, kann man freilich bestimmt nicht leugnen², dann hat aber Falke greulich geschwindelt, da er fast gar keine ihrer wirklichen Lesarten anführte³ und sogar solche von Stellen, die garnicht in ihr standen. Warum er das getan haben sollte, ist freilich ganz unerfindlich.

1) Auch scheint wenigstens die Neuwerker Hs. noch Thietmars Chronik und anderes enthalten zu haben, also eine sehr grosse Hs. gewesen zu sein. Freilich könnte das 'Ibi habetur' der a. a. O. mitgeteilten Notiz so gedeutet werden, dass es nicht heissen sollte: 'In derselben Hs. steht', sondern nur: 'Zu Neuwerk befindet sich auch'. 2) Dies mit Rücksicht auf S. 38, N. 1, wozu vgl. oben S. 786, N. 1. 3) Noch zwei Beispiele will ich geben: S. 68, N. v will Falke in seiner Hs. die Namensform 'Haaldus' gefunden haben, C 2 hat 'ad aldus' mit falscher Worttrennung. S. 60 hat die Hs. wie der Text 'Elmeri', Falke N. p aber 'Helmeri', was keine Hs. bietet.

Nachtrag zu S. 778.

In dem Moment, da der Band abgeschlossen werden soll, teilt mir der Bibliothekar an der Königlichen Bibliothek zu Berlin Herr Dr. E. Jacobs mit, dass es ihm mit Hülfe von Ioannis Trithemii Polygraphiae libri VI (1518) gelungen ist, das Kryptogramm auf der beigegebenen Tafel mit der Notiz des Trithemius zu lösen. Die Jahreszahl ist danach 1492, der Name des Klosters: 'Pantaleonis in Colonia'. Nähere Angaben bleiben vorbehalten.

O. H.-E.
